

---

## **Sonderschulung im Kanton Zürich**

---

Grundlagen, Regelungen und Finanzierung der Angebote  
der Sonderschulung im Kanton Zürich

---



# Inhalt

---

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>3</b>	<b>5. Finanzierung der Sonderschulung</b>	<b>15</b>
<b>1.1</b> Hintergrund und Auftrag	3	<b>5.1</b> Kantonsbeiträge an die Sonderschulen im Kanton Zürich	15
<b>1.2</b> Inhaltliche und gesetzliche Grundlagen	3	<b>5.2</b> Personalressourcen	15
<b>1.3</b> Besonderer Bildungsbedarf	4	<b>5.3</b> Finanzierung von Tagessonderschulen mit kommunaler Trägerschaft	15
<b>1.4</b> Definition und Abgrenzung des Sonderschulbereichs	5	<b>5.4</b> Finanzierung von Tagessonderschulen mit privater Trägerschaft	15
<b>2. Zugang zur Sonderschulung und deren Überprüfung</b>	<b>6</b>	<b>5.5</b> Finanzierung von Schulheimen	16
<b>2.1</b> Abklärung des Bedarfs und Entscheid	6	<b>5.6</b> Finanzierung von ISS, ISR und Sonderschulung als Einzelunterricht	16
<b>2.2</b> Überprüfung von Massnahmen der Sonderschulung	7	<b>5.7</b> Elternbeiträge	16
<b>2.3</b> Abschluss der Sonderschulung	7	<b>5.8</b> Transport	16
<b>2.4</b> Ausschluss aus einer Sonderschule	7	<b>5.9</b> Ausserkantonale Platzierung	16
<b>3. Formen der Sonderschulung</b>	<b>8</b>	<b>6. Abschluss der obligatorischen Schulzeit von Jugendlichen mit Sonderschulstatus</b>	<b>17</b>
<b>3.1</b> Integrierte Sonderschulung	8	<b>6.1</b> Abschluss der obligatorischen Schulzeit gemäss VSG	17
3.1.1 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung einer Sonderschule (ISS)	8	<b>6.2</b> Berufswahlvorbereitung in der Sonderschulung	17
3.1.2 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)	8	<b>6.3</b> IV-Anmeldung vor Austritt aus der obligatorischen Schulzeit für Beratungs- und Unterstützungsleistungen	18
<b>3.2</b> Sonderschulung in Tagessonderschulen und Schulheimen	9	<b>7. Anhang: Liste der kantonalen Rechtsgrundlagen</b>	<b>19</b>
3.2.1 Sonderschulung in Tagessonderschulen und Tagessonderschulen in Schulheimen	9	<b>8. Anhang: Glossar</b>	<b>20</b>
3.2.2 Sonderschulung in Schulheimen	10	<b>9. Anhang: Abkürzungen</b>	<b>23</b>
<b>3.3</b> Einzelunterricht	10		
<b>4. Rahmenbedingungen der Sonderschulung</b>	<b>11</b>	<b>Impressum</b>	
<b>4.1</b> Bewilligung	11	<b>Sonderschulung im Kanton Zürich</b>	
<b>4.2</b> Offenlegungs- und Meldepflicht	11	Grundlagen, Regelungen und Finanzierung der Angebote der Sonderschulung im Kanton Zürich	
<b>4.3</b> Förderplanung	11	<b>Herausgeberin</b>	
<b>4.4</b> Beurteilung	12	Bildungsdirektion Kanton Zürich	
<b>4.5</b> Aufsicht	12	Volksschulamt	
4.5.1 Aufsicht der Bildungsdirektion	12	<b>Gestaltung und Produktion</b>	
4.5.2 Aufsicht der Gemeinde	13	raschle & partner, www.raschlepartner.ch	
<b>4.6</b> Ausbildungsanforderungen für das Personal im Sonderschulbereich	13	<b>Bezugsadresse:</b>	
<b>4.7</b> Schulärztliche und schulzahnärztliche Versorgung in Sonderschulen	13	Volksschulamt, Walchestr. 21, 8090 Zürich	
<b>4.8</b> Bauliche Anforderungen und Hilfsmittel	14	Telefon 043 259 22 91, sonderpaedagogisches@vsa.zh.ch	
4.8.1 Sonderschulen, Schulheime	14		
4.8.2 Integrierte Sonderschulung	14		
4.8.3 Hilfsmittelbezug IV	14		

1. Auflage Oktober 2012

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

# 1 Ausgangslage

---

## 1.1 Hintergrund und Auftrag

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und dem damit verbundenen Rückzug der Invalidenversicherung aus dem Sonderschulbereich hat der Bund die Verantwortung für die Sonderschulung vollumfänglich den Kantonen übertragen. Diese sind aufgefordert aufzuzeigen, wie sie die Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und besonderen pädagogischen Bedürfnissen wahrzunehmen gedenken. Der Kanton Zürich hat die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen und darin das sonderpädagogische Angebot, dessen Finanzierung und das Zuweisungsverfahren geregelt.

Die Volksschule verfügt über ein differenziertes sonderpädagogisches Angebot für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Ein Teil dieses Angebots stellt die Sonderschulung dar. Sie richtet sich an Kinder und Jugendliche mit hohem Förderbedarf, die im Rahmen der bestehenden Angebote der Regelschule nicht genügend gefördert werden können.

Die für den Bereich der Sonderschulung wesentlichen Rahmenbedingungen und Regelungen sind im hier vorliegenden Dokument «Sonderschulung im Kanton Zürich» festgehalten.

## 1.2 Inhaltliche und gesetzliche Grundlagen

1996 wurde im Kanton Zürich das Leitbild für das sonderpädagogische Angebot vom damaligen Erziehungsrat verabschiedet. Dieses Leitbild wurde im Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) umgesetzt. 2006 hat der Bildungsrat zehn Leitsätze für die Entwicklung des sonderpäda-

gogischen Konzepts für den Kanton Zürich verabschiedet. Diese fanden ihren Niederschlag in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM, LS 412.103).

- Die Sonderschulung ist mit den anderen sonderpädagogischen Massnahmen in den §§ 33–40 des Volksschulgesetzes (VSG) geregelt.
- Sonderschulungen aus disziplinarischen Gründen sind in § 53 VSG geregelt.
- Die allgemeinen Bestimmungen in den §§ 1–4 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) gelten ebenfalls für die Sonderschulung.
- Die Einzelheiten und der Umfang der Sonderschulung sind in den §§ 20–23 VSM geregelt, das Zuweisungs- und Überprüfungsverfahren in den §§ 24–28 VSM und die Ausbildungsvoraussetzungen in § 29 VSM.
- Die Finanzierung der Sonderschulung ist in §§ 64 und 65 VSG geregelt. Die Ausführungsbestimmungen dazu befinden sich in der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007 (FinVO, LS 412.106).
- Die Auflagen zur Bewilligung, die Offenlegungspflicht und die Meldepflicht von Privatschulen in §§ 69–71 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV; LS 412.101) finden gemäss § 21 Abs. 3 VSM auch für die Sonderschulen Anwendung.
- Die Aufsicht über die Sonderschulen ist im Reglement über die Aufsicht über die Sonderschulen vom 30. September 2009 (Aufsichtsreglement, LS 412.106.1) geregelt.
- Die Evaluation von Sonderschulen ist im § 7 geregelt.
- Der Kanton Zürich ist der Interkantonalen Vereinbarung für sozialen Einrichtungen IVSE vom 13. Dezember 2002 beigetreten. Somit gelten diese Bestimmungen auch im Kanton Zürich.

Die Schülerinnen und Schüler werden wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet (§ 33 Abs. 1 VSG). Inwieweit eine Schülerin oder ein Schüler in der Regelklasse unterrichtet werden kann, beurteilt sich nach den konkreten Umständen (§ 3 VSM). Die Sonderschulangebote orientieren sich an den Lernzielen und Fächern des Lehrplans. Sie berücksichtigen dabei die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler (§ 4 VSM). Damit wird auch der Forderung des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz) vom 13. Dezember 2002 entsprochen: Dieses beauftragt die Kantone, die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Regelschule zu fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient (§ 20 Abs. 2).

Eine zentrale Grundlage für die Ausgestaltung und Steuerung der Angebote im Bereich der Sonderschulung bildet das kantonale Sonderschulkonzept vom 21. Dezember 2011.

### 1.3 Besonderer Bildungsbedarf

Die angemessene Bildung aller Kinder und Jugendlichen im Volksschulalter ist die gemeinsame Aufgabe des Kantons, der Gemeinden und der Schulen. Bestimmte Schülerinnen und Schüler benötigen zur Erreichung ihrer Bildungsziele gezielte fachliche Unterstützung. Sie weisen einen «besonderen Bildungsbedarf» auf.

Als Schülerinnen und Schüler mit «besonderem Bildungsbedarf» werden Kinder und Jugendliche bezeichnet, die ohne zusätzliche sonderpädagogische oder anderweitige Unterstützung ihnen angemessene Entwicklungs- und Bildungsziele nicht erreichen können.<sup>1</sup>

Ein besonderer Bildungsbedarf kann eher geringfügig sein oder vorübergehend auftreten (z.B. bei einer leichten Lese-Rechtschreib-Schwäche). Er kann aber auch intensiv und dauernd vorhanden sein (z.B. bei Vorliegen einer schweren mehrfachen Behinderung).



## 1.4 Definition und Abgrenzung des Sonderschulbereichs

Die Sonderschulung betrifft einen Teilbereich der sonderpädagogischen Massnahmen. Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf kann – wenn entsprechend grosse Beeinträchtigungen vorliegen – eine Massnahme der Sonderschulung zugesprochen werden. Betroffen sind rund 3% der Schülerschaft.

Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung. Ein möglicher Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in die Kindergartenstufe bis zum Abschluss der Schule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres (§ 36 Abs. 2 VSG).

Massnahmen der Sonderschulung können in verschiedenen Formen umgesetzt werden (Vgl. § 20–23 VSM):

- als Schulung in einer kommunalen oder privaten Sonderschuleinrichtung,
- als integrierte Sonderschulung (entweder als «Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule» [ISS] oder als «Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule» [ISR])
- als Einzelunterricht.

Im Volksschulgesetz des Kantons Zürich wird der Bereich der Sonderschulung wie folgt umschrieben: Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in einer Regelklasse (mit den in der Gemeinde vorhandenen sonderpädagogischen Unterstützungsmassnahmen) oder in einer Kleinklasse nicht angemessen gefördert werden können (§ 34 Abs. 6 VSG). Die Gemeinden gewährleisten im Bedarfsfall die Sonderschulung (§ 35 VSG).

Als Orientierung zur Abgrenzung von Massnahmen der Sonderschulung – im Gegensatz zu anderen, niederschwelligeren, sonderpädagogischen Massnahmen – kann auch die Definition der «Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik» vom 25. Oktober 2007 der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hinzugezogen werden (wobei mit dem Begriff «verstärkte Massnahmen» sinngemäss «Massnahmen der Sonderschulung» gemeint sind):

- Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung von verstärkten Massnahmen zu entscheiden (§ 5 Abs. 1).
- Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:
  - a. lange Dauer
  - b. hohe Intensität
  - c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, sowie
  - d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen (§ 5 Abs. 2)

<sup>1</sup> Definition in Anlehnung an die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (EDK, 2007, Art. 1) sowie an Lienhard, Joller & Mettauer 2011, 13 (Lienhard-Tuggener, Peter; Joller-Graf, Klaus; Mettauer Szaday, Belinda [2011]. Rezeptbuch schulische Integration. Auf dem Weg zu einer inklusiven Schule. Bern: Haupt).



## 2 Zugang zur Sonderschulung und deren Überprüfung

### 2.1 Abklärung des Bedarfs und Entscheid

Das Zuweisungsverfahren liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Schulpflege. Entsprechend bedarf eine Sonderschulung stets der Zustimmung der Schulpflege (§ 37 Abs. 2 VSG, § 26 Abs. 4 VSM). Die Prüfung einer Sonderschulung setzt eine Standortbestimmung mit dem Verfahren «Schulische Standortgespräche» und eine schulpsychologische Abklärung voraus (§ 25 Abs. 1 lit. a VSM). Die Abklärung wird in der Regel vom zuständigen schulpsychologischen Dienst durchgeführt.

→ **Schulisches Standortgespräch:** Im Rahmen der Regelschule sowie in Sonderschulen vom Typus A (Lern- und Verhaltensbehinderung, Sprachbehinderung) werden für das Verfahren «Schulische Standortgespräche» die offiziellen Formulare verwendet, die auf der Website des Volksschulamtes zugänglich sind. In Sonderschulen vom Typus B (Körperbehinderung und Mehrfachbehinderung, Sinnesbehinderung, Autismus) und unter Umständen auch vom Typus C (geistige Behinderung) können mit Zustimmung des Volksschulamtes, Abteilung Sonderpädagogisches, in begründeten Ausnahmefällen auch behinderungsspezifisch angepasste Formulare zur Anwendung kommen.

→ **Schulpsychologische Abklärung:** Diese wird entlang der Struktur des standardisierten Abklärungsverfahrens<sup>3</sup> durchgeführt, sobald dieses Verfahren im Kanton Zürich eingeführt ist. Das Verfahren ist förderorientiert, d.h. es berücksichtigt die Stärken einer Schülerin oder eines Schülers, geht respektvoll mit ihnen oder

seinen individuellen Eigenschaften um und berücksichtigt die fördernden und hemmenden Faktoren im schulischen, sozialen und privaten Umfeld der Schülerin oder des Schülers. Es orientiert sich an verschiedenen international anerkannten Klassifikationssystemen, namentlich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) und an der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD).

Der schulpsychologische Dienst kann weitere Unterlagen beziehen und Abklärungen von weiteren Fachstellen veranlassen, wenn für die diagnostische Einschätzung beispielsweise auch medizinische oder logopädische Fachkenntnisse notwendig sind. Steht eine stationäre Massnahme zur Diskussion, sind in der Regel die Organe der Jugendfürsorge einzubeziehen (§ 25 Abs. 2–6 VSM).

Der schulpsychologische Dienst verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über die Sonderschulung. Integrative Formen der Sonderschulung sollen prioritär geprüft werden; eine allfällige separative Massnahme erfordert eine spezielle Begründung. Der schulpsychologische Bericht orientiert sich an der Struktur des standardisierten Abklärungsverfahrens, berücksichtigt die Vorgaben des Datenschutzes und zeigt den Entscheidungstragenden ihre Handlungsmöglichkeiten auf. Er wird den Erziehungsberechtigten und der Auftrag gebenden Schulgemeinde zugestellt. Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die Jugendlichen haben jederzeit das Recht zur Akteneinsicht.

Die Zuweisung zu einer Massnahme der Sonderschulung erfolgt nach Anhörung der Erziehungsberechtigten (rechtliches Gehör) und wenn möglich im Konsens mit ihnen. In besonderen Fällen kann die Schulpflege eine Sonderschulung ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten anordnen. Gegen den Beschluss der Schulpflege können die Eltern beim Bezirksrat rekurrieren (§ 75 Abs. 1 VSG).

<sup>3</sup> Das «standardisierte Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs» wurde im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) entwickelt und steht den Kantonen seit Frühling 2011 für die Implementierung zur Verfügung (vgl. [www.sav-pes.ch](http://www.sav-pes.ch)).



Die konkreten Modalitäten für die Durchführung der Sonderschulmassnahme werden im Rahmen eines Aufnahmevertrags zwischen der Schulpflege und der Sonderschuleinrichtung festgehalten. Im Falle einer «Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule» (ISR) werden die zu treffenden Massnahmen schriftlich festgehalten.

## **2.2 Überprüfung von Massnahmen der Sonderschulung**

Die Schulpflegen sorgen für die Überprüfung der angeordneten Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit (§ 40 VSG). Die Sonderschulung wird in dem Zeitpunkt überprüft, der in der Entscheidung festgehalten ist, mindestens einmal jährlich. Nach der Überprüfung entscheidet die Schulpflege über Aufhebung, Änderung oder Weiterführung der Massnahme (§ 28 VSM).

Die mit der Schulung beauftragte Einrichtung respektive die Regelschule lädt die Erziehungsberechtigten und im Bedarfsfall weitere Beteiligte (Therapie, Schulsozialarbeit etc.) sowie die von der Schulpflege bezeichnete Kontaktperson zum schulischen Standortgespräch ein und stellt den Erziehungsberechtigten die Kurzinformation und das entsprechende Vorbereitungsformular rechtzeitig

zu. Im Bedarfsfall organisiert sie auf eigene Kosten eine interkulturelle Vermittlung. Der interkulturellen Vermittlung und den Eltern oder Erziehungsberechtigten stellt sie das Vorbereitungsformular wenn möglich in der entsprechenden Sprache zur Verfügung. Je nach Indikation werden die Organe der Jugendfürsorge in die Überprüfung mit einbezogen. Die verantwortliche Einrichtung respektive die Regelschule stellt der Schulpflege geeignete Unterlagen zur Entscheidung über die Weiterführung der Sonderschulung zur Verfügung (in der Regel das Protokoll des schulischen Standortgesprächs sowie die Förderplanung respektive den Förderbericht). Diese Unterlagen werden im Schülerdossier in der Schulgemeinde aufbewahrt.

## **2.3 Abschluss der Sonderschulung**

Der Abschluss einer Sonderschulung während der obligatorischen Schulzeit (Reintegration in die Regelschule oder Umplatzierung in eine andere Sonderschule) erfolgt nach einem schulischen Standortgespräch und einem entsprechenden Beschluss der Schulpflege unter Einhaltung der im Aufnahmevertrag vereinbarten Kündigungsfrist.

Der Abschluss einer Sonderschulung am Ende der obligatorischen Schulzeit wird in Kapitel 6 (Abschluss der obligatorischen Schulzeit von Jugendlichen mit Sonderschulstatus) beschrieben.

## **2.4 Ausschluss aus einer Sonderschule**

Bei einem Ausschluss aus einer Sonderschule unterstützt die Sonderschule die einweisende Stelle bei der Suche nach einer geeigneten Übergangs- und Anschlusslösung. Ausschlüsse bevor eine geeignete Übergangslösung zur Verfügung steht, sind zu vermeiden.

## 3 Formen der Sonderschulung

---

Sonderschulung kann in den folgenden Formen angeboten werden:

- Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung einer Sonderschule (ISS)
- Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)
- Sonderschulung in Tagessonderschulen und Tagessonderschulen in Schulheimen
- Sonderschulung in Schulheimen
- Einzelunterricht

### 3.1 Integrierte Sonderschulung

Die integrierte Sonderschulung erfolgt grundsätzlich in einer Regelklasse des entsprechenden Jahrgangs. Wenn es sich ergibt, dass mehrere Kinder mit Sonderschulstatus im gleichen Schulhaus auf der gleichen Schulstufe zur Schule gehen, können sie im Rahmen der gleichen Klasse gefördert werden.

Die integrierte Sonderschulung erfolgt mit einer angemessenen heilpädagogischen Unterstützung. Die heilpädagogische Fachperson ist in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson für die Schulung und Förderung (Förderplanung) der Schülerin bzw. des Schülers verantwortlich.

#### 3.1.1 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung einer Sonderschule (ISS)

Die Schulpflege beauftragt eine Sonderschule (Tagessonderschule oder Schulheim), die über eine entsprechende kantonale Bewilligung für dieses Angebot verfügt, mit der Durchführung der integrierten Sonderschulung. Die Schülerin oder der Schüler ist administrativ der Sonderschule zugeteilt, besucht jedoch eine Regelklasse in der Regelschule am Wohnort respektive am Aufenthaltsort der Schülerin oder des Schülers unter der Woche. Die Sonderschule trifft in Zusammenarbeit mit der Regelschule die notwendigen Massnahmen (Unterricht, Betreuung, Therapie, Beratung, Tagesstrukturen gemäss Grundangebot). Die Schulgemeinde sorgt für die

allenfalls erforderlichen ergänzenden Tagesstrukturen und den allenfalls notwendigen Transport – unter Umständen unter Nutzung entsprechender Angebote der Sonderschule.

Eine Variante der ISS besteht in Form der Teilintegration. Dabei verbringt die Schülerin oder der Schüler bestimmte Schultage in der Sonderschule und bestimmte Schultage in der Regelschule. Die entsprechenden Modalitäten sind zwischen der Regel- und der Sonderschule klar zu vereinbaren.

Die im Setting tätigen Lehr-, Fach- oder Hilfspersonen, die von der Sonderschule eingesetzt werden, sind in jeder Form der ISS von der Sonderschule angestellt. In bestimmten Fällen können Lehrpersonen der Sonderschule administrativ auch durch den Kanton angestellt werden.

#### 3.1.2 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

Die Schulpflege beschliesst, die integrierte Sonderschulung mit gemeindeeigenem Personal (heilpädagogische Fachpersonen, Therapie, Assistenz) durchzuführen. Sie beauftragt die Schulleitung der Regelschule mit der Ausgestaltung des Settings und sorgt für die erforderliche Tagesstruktur und den allenfalls notwendigen Transport.

Für die Förderung und Begleitung können – ergänzend zur heilpädagogischen Unterstützung – auch andere Fach- oder Hilfspersonen (Lehrpersonen, Therapeutinnen/Therapeuten, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Pflegefachpersonen, Praktikantinnen/Praktikanten, Klassenhilfen) eingesetzt werden, die die Tragfähigkeit der Regelklasse erhöhen und mit gewährleisten, dass das Kind oder der/die Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf adäquat gefördert wird.



Für eine adäquate Förderung und Betreuung des Sonderschülers bzw. der Sonderschülerin kann es auch sinnvoll sein, eine behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung durch eine spezialisierte Sonderschule oder Fachstelle einzurichten. Die Beratung und Unterstützung richtet sich an die Schülerin bzw. den Schüler und die involvierten Lehr- und Fachpersonen. Die Modalitäten sind zwischen der Regelschule respektive der Gemeinde und der Sonderschuleinrichtung bzw. Fachstelle zu regeln.

In aller Regel erforderlich ist Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einer Körper- oder Sehbehinderung. Zum Tragen kommt in diesen Fällen das Angebot «Beratung und Unterstützung (B+U) für Kinder und Jugendliche bei einer Körper- oder Sehbehinderung». Diese B+U wird erbracht durch bestimmte, kantonale bezeichnete Sonderschul-Einrichtungen.

Die Pflichten und Kompetenzen der Beteiligten in der ISR werden in der Beschreibung des Settings geregelt. Die beteiligten Lehrpersonen (Regellehrpersonen, Lehrpersonen in schulischer Heilpädagogik) werden auf Kosten der Gemeinden durch den Kanton, allfällige Fach- oder Hilfspersonen werden durch die Gemeinden angestellt respektive finanziert.

**Anmerkung:**

Die Konzepte ISS und ISR werden zusammengeführt und als Konzept «Integrierte Sonderschulung» neu auf der Website zur Verfügung stehen.

## 3.2 Sonderschulung in Tagessonderschulen und Schulheimen

Sonderschulen und Schulheime werden von Schülerinnen und Schülern besucht,

- bei denen ein Bedarf an Sonderschulung diagnostisch festgestellt und von der Schulpflege verfügt wurde (vgl. Abschnitt 2.1)
- und bei denen nach der Prüfung von integrativen Schulungsformen entschieden wurde, dass eine Förderung im Rahmen einer Sonderschuleinrichtung vorzuziehen sei.

Sonderschulen und Schulheime haben entweder eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft (z.B. lokale Schulbehörde) oder eine privatrechtliche Trägerschaft (z.B. Stiftung).

Das Angebot (Unterricht, Betreuung und Therapie) der Einrichtung ist in einem Rahmenkonzept beschrieben und wurde durch den Kanton bewilligt.

Sonderschülerinnen und -schüler haben Anspruch auf den Transport zu Tagessonderschulen und Schulheimen, falls ein solcher notwendig ist.

### 3.2.1 Sonderschulung in Tagessonderschulen und Tagessonderschulen in Schulheimen

Tagessonderschulen führen zielgruppenspezifische Angebote in den Bereichen Unterricht, Betreuung (inkl. Pflege) und Therapie, nicht jedoch im Bereich eines 24-Stunden-Angebotes.

### 3.2.2 Sonderschulung in Schulheimen

Schulheime führen vergleichbare, zielgruppenspezifische Angebote in den Bereichen Unterricht, Betreuung (inkl. Pflege) und Therapie wie die Tagessonderschulen. Sie führen jedoch ein erweitertes Angebot für Schülerinnen und Schüler, bei denen die Notwendigkeit einer internen Schulung und einer sozialpädagogischen Betreuung (einschliesslich Übernachtung) aufgrund der Abklärungen der Schulpsychologie und allenfalls der Kinder- und Jugendhilfe ausgewiesen ist. Je nach Einrichtung und Konzept besteht die Möglichkeit von Aufenthalten mit unterschiedlicher Betreuungsdauer (z.B. Betreuungsangebot an 365 Tagen im Jahr / nur an Wochentagen während der Schulzeit / Übernachtung nur an zwei Tagen pro Schulwoche o.ä.).

Einzelne stationäre Einrichtungen sind vom Bundesamt für Justiz (BJ) anerkannt und müssen dessen Vorgaben einhalten.

### 3.3 Einzelunterricht

Die Sonderschulung als Einzelunterricht (§36 Abs. 1 VSG) kommt in Ausnahmefällen in Betracht, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht in einer Regelklasse unterrichtet werden kann (zum Beispiel zur Überbrückung einer Wartezeit, bis ein Platz in einer Sonderschule frei wird). Bei Verhaltensauffälligkeiten ist der Einzelunterricht immer eine Überbrückungsmassnahme und dauert maximal 6 Monate (§23 VSM). Nebst der angemessenen Beschulung wird sichergestellt, dass für die betreffende Schülerin bzw. den betreffenden Schüler eine Beschäftigung, Betreuung und Beaufsichtigung gewährleistet wird. Dafür ist die Gemeinde zusammen mit den Eltern zuständig.

Die Sonderschulung als Einzelunterricht darf ausdrücklich nicht als Disziplinar-massnahme angewendet werden.



## 4 Rahmenbedingungen der Sonderschulung

### 4.1 Bewilligung

Sonderschulen und Schulheime benötigen eine Bewilligung der Direktion (§ 36 VSG). Diese wird gemäss § 21 VSM erteilt, wenn

- die Sonderschule über ein von der Bildungsdirektion genehmigtes Rahmenkonzept verfügt,
- das an der Sonderschule tätige Personal über die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Ausbildung verfügt,
- geeignete Räumlichkeiten samt Nebeneinrichtungen zur Verfügung stehen,
- die Sonderschule allfällige bundesrechtliche Voraussetzungen erfüllt.

Im von der Bildungsdirektion genehmigten Konzept sind die Angebote der Institution (namentlich in den Bereichen Unterricht, Therapie und Betreuung) aufgeführt und umschrieben.

Gemäss § 21 Abs. 3 VSM gelten die Bestimmungen für Privatschulen bezüglich Auflagen, Befristung und Entzug von Bewilligungen in § 69 VSV auch für Sonderschulen.

Mit der Bewilligung können Auflagen verbunden werden, insbesondere in Bezug auf die Lektionentafel, die Ausbildung der Lehrpersonen und die Räumlichkeiten. Die Bewilligung kann befristet werden. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, kann die Bewilligung auf Ende eines Schuljahres – bzw. in wichtigen Fällen jederzeit – entzogen werden (§ 69 VSV).

### 4.2 Offenlegungs- und Meldepflicht

Gemäss § 21 Abs. 3 VSM gelten die Bestimmungen für Privatschulen bezüglich Offenlegungspflicht und

Meldepflicht in § 70–71 VSV auch für Sonderschulen (Tagessonderschulen und Schulheime).

Die Sonderschulen geben der Bildungsdirektion bekannt:

- die Namen der Personen, die Eigentums- oder Mitwirkungsrechte in der Trägerschaft ausüben, insbesondere Teilhaber von Gesellschaften sowie Mitglieder von Vereinen und Genossenschaften,
- die Namen der Personen, die in der Schule pädagogische oder administrative Leitungsfunktionen ausüben,
- Verbindungen der Trägerschaft zu ideellen Vereinigungen.

Die Sonderschulen melden der Bildungsdirektion Änderungen unverzüglich.

Die Bildungsdirektion führt über die Sonderschulen ein öffentliches Register.

Die Schulen können überdies verpflichtet werden, die oben genannten Angaben in geeigneter Weise zu veröffentlichen und insbesondere in Werbe- und Informationsbroschüren zu erwähnen (§ 70 VSV).

Nimmt eine Sonderschule Schülerinnen und Schüler auf oder entlässt sie diese, melden die zuständigen Organe der Trägerschaft der Schule dies der Schulpflege des Wohnorts der betreffenden Schülerinnen und Schüler (§ 71 VSV).

### 4.3 Förderplanung

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf und Sonderschulstatus sind in jedem Fall auf eine individuelle Förderplanung angewiesen – unabhängig davon, ob sie nach Regellehrplan

oder nach individuellen Lernzielen unterrichtet werden. Die Förderplanung kann auf unterschiedliche Weise vorgenommen werden. In der von der Bildungsdirektion zur Verfügung gestellten Broschüre «Förderplanung für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» sind Rahmenbedingungen und konkrete Umsetzungsbeispiele zu finden.

#### 4.4 Beurteilung

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben – wie alle anderen Schülerinnen und Schüler auch – Anrecht auf eine ihnen angemessene Form der Beurteilung ihrer schulischen Leistungen. Sie erhalten ein Zeugnis mit Noten in denjenigen Fächern, in denen sie gemäss den Stufen- respektive Klassenlehrzielen unterrichtet werden oder einen Lernbericht. Wurden in einzelnen oder mehreren Fächern individuelle Lernziele vereinbart, die wesentlich von den Lehrplanzielen abweichen, wird auf eine entsprechende Note verzichtet. Die individuellen Lernziele und die Einschätzung der Erreichung dieser Ziele werden in einem Lernbericht festgehalten.

Für Schülerinnen und Schüler einer Sonderschule gelten deren Beurteilungs- und Zeugnisregelungen. Weitere Informationen sind in der Broschüre «Beurteilungs- und Schullaufbahnentscheide» sowie in der Wegleitung «Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» auf der Website des VSA zu finden.

#### 4.5 Aufsicht

##### 4.5.1 Aufsicht der Bildungsdirektion

Die Direktion regelt die Aufsicht über die Sonderschulen (§ 36 VSG). Zuständig dafür sind das Volksschulamt und die interne Revision. Im Vordergrund steht dabei die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen der Sonderschule und bei Sonderschulen, die Staatsbeiträge erhalten, bzw. der IVSE unterstellt sind, die Überprüfung der Voraussetzungen der Beitragsberechtigung sowie die wirtschaftliche und zweckgebundene Mittelverwendung.

Die Sonderschulen arbeiten mit dem Volksschulamt zusammen, erteilen ihm Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere

- das Schulprogramm und der Jahresbericht,
- die Liste der Lehr- und Fachpersonen mit ihren Ausbildungsvoraussetzungen und Tätigkeiten,
- die Liste der Schülerinnen und Schüler mit Angaben zur Form der Sonderschulung, Daten zum Ein- und Austritt sowie mit Angabe der Anschlusslösung bei Austritt
- sowie, falls vorhanden, der Bericht der Fachstelle für Schulbeurteilung oder einer anderen Evaluationsstelle und allfällig daraus resultierende Massnahmenentscheide der Trägerschaft.

Ein Besuch der Sonderschulen durch die mit der Aufsicht betrauten Mitarbeitenden des Volksschulamtes erfolgt in der Regel alle zwei Jahre.

Sonderschulen mit Staatsbeitragsberechtigung stellen zusätzliche Unterlagen gemäss der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung und den Vorgaben des Volksschulamtes zur Verfügung. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt jährlich.

Werden im Rahmen der Aufsicht Mängel aufgedeckt, kann das Volksschulamt den Sonderschulen Auflagen machen, den Staatsbeitrag kürzen oder

die Bildungsdirektion kann die Betriebsbewilligung entziehen, insbesondere wenn

- die Sonderschule die Einsicht in die zur Prüfung notwendigen Unterlagen verweigert,
- die Auflagen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden oder
- schwerwiegende Mängel vorliegen (§ 6 Aufsichtsreglement).

#### 4.5.2 Aufsicht der Gemeinde

Die zuweisenden Gemeinden sind zuständig für die Aufsicht über den Unterricht, die Therapie und die Erziehung und Betreuung der von ihnen zugewiesenen Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen und nehmen die Aufsicht über die Sonderschulung in Form von Einzelunterricht wahr (§ 2 und 3 Aufsichtsreglement). Die Schulpflege gewährleistet ausserdem die Aufsicht über die integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR). Sie kann dafür den schulpsychologischen Dienst beiziehen und ihm diesbezügliche Aufgaben übertragen.

#### 4.6 Ausbildungsanforderungen für das Personal im Sonderschulbereich

Klassenlehrpersonen in der Sonderschulung benötigen ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Diplom in Schulischer Heilpädagogik. Die übrigen in Sonderschulen tätigen Fachpersonen müssen für ihre Tätigkeit über eine von der EDK, der Gesundheitsgesetzgebung oder dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannte Ausbildung verfügen.

Das Volksschulamt prüft vor der Anstellung des leitenden Personals einer Sonderschule und eines

Schulheims, ob die Ausbildungsanforderungen erfüllt sind. Zum leitenden Personal gehören insbesondere die Gesamtleitung, die Schulleitung, die Internatsleitung und die Therapieleitung. Die Bildungsdirektion legt die Ausbildungsanforderungen fest. Im Einzelfall kann das Volksschulamt gemäss § 29 VSM einer Person eine gleichwertige Ausbildung anerkennen oder die Zulassung zu einer Unterrichtstätigkeit erteilen.

#### 4.7 Schulärztliche und schulzahnärztliche Versorgung in Sonderschulen

Wie alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule unterliegen auch die Schülerinnen und Schüler einer Sonderschule mit dem Zuweisungsbeschluss der Schulpflege der Gesundheitsgesetzgebung § 20 Abs. 1 VSG und § 50 Abs. 1 Gesundheitsgesetz (GesG, LS 810.1). Die Prävention und die ärztliche Überwachung der Gesundheit (schulärztliche Untersuchung gemäss § 20 Abs. 2 VSG und §§ 17 und 18 Volksschulverordnung) liegen in der Verantwortung der Schulpflege der Wohnortsgemeinde. Die Gemeinden haben bei Kindern, die eine Sonderschuleinrichtung besuchen, dafür zu sorgen, dass sie schulärztlich untersucht und präventivmedizinisch aufgeklärt und instruiert werden. Diese Aufgabe kann die Gemeinde an die Sonderschuleinrichtung delegieren.

Für die jährliche schulzahnärztliche Untersuchung der Sonderschülerinnen und -schüler gemäss § 7 der Verordnung über die Schul- und Volkszahn-pflege (VSVZ, LS 818.22) sind ebenfalls die Schulgemeinden verantwortlich.



## 4.8 Bauliche Anforderungen und Hilfsmittel

Bei sämtlichen Neu- oder Umbauten, für die eine Baubewilligung erforderlich ist, müssen das Eidgenössische «Behindertengleichstellungsgesetz» BehiG und die kantonalen Bauvorschriften erfüllt werden. Weitere Informationen hierzu sind bei der Bauberatung der Behindertenkonferenz Zürich erhältlich.

🔗 [www.bkz.ch](http://www.bkz.ch)

### 4.8.1 Sonderschulen, Schulheime

Einrichtungen der Sonderschulung haben bezüglich der Behindertengerechtigkeit erhöhten Anforderungen zu genügen. Dem Zweck dienende, geeignete Räumlichkeiten sind ein zentrales Kriterium für die Bewilligung von Einrichtungen. Die Richtlinien für den Bau von Sonderschulen und Schulheimen legen die Anforderungen und Raumrichtwerte, die dem Unterricht, den Therapien und der Betreuung dienen, sowohl in betrieblicher als auch in baulicher Hinsicht fest. Sie verweisen auf Verfahrensvorschriften und bilden die Grundlage für die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen. Einrichtungen ohne Anspruch auf Investitionsbeiträge berücksichtigen die betrieblichen und baulichen Anforderungen der Richtlinien als Standards für die Gewährung und Überprüfung der Betriebsbewilligung.

Für Sonderschulheime mit einer Anerkennung durch das Bundesamt für Justiz gilt zusätzlich das «Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges».

Das Hochbauamt der Baudirektion ist für baufachliche Begutachtungen und Fragen zuständig. Das Volksschulamt steht diesem bei pädagogischen Fragen zur Seite und ist für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen verantwortlich.

### 4.8.2 Integrierte Sonderschulung

Für Regelschulen gelten grundsätzlich die Empfehlungen für Schulhausanlagen. Bei der Integration von behinderten Schülerinnen und Schülern in die Regelschule sind, entsprechend dem Bedarf, spezifische und auf die Situation angepasste Vorkehrungen zu treffen. Den Schulbehörden ist der Beizug von spezialisierten Beratungsstellen (beispielsweise der Behindertenkonferenz, vgl. oben) empfohlen.

### 4.8.3 Hilfsmittelbezug IV

Versicherte der IV haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufgestellten Liste Anspruch auf Hilfsmittel, die für die Schulung, Ausbildung und funktionelle Angewöhnung benötigt werden. Näheres hierzu ist dem Merkblatt Hilfsmittel der IV 4.03, Stand 1. Januar 2008, zu entnehmen. Die Finanzierung von Hilfsmitteln für Schülerinnen und Schüler, die nicht bei der IV versichert sind, ist im Einzelfall (Krankenkassen, Stiftungen, etc.) zu regeln.

🔗 [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info)



## 5 Finanzierung der Sonderschulung

---

### 5.1 Kantonsbeiträge an die Sonderschulen im Kanton Zürich

---

Der Regierungsrat beschliesst über die Beitragsberechtigung von Sonderschulen und Schulheimen. Der Kanton richtet Kostenanteile an Tagessonderschulen und Schulheime aus, die über eine Bewilligung verfügen und einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen. Ein öffentliches Bedürfnis besteht, wenn die Einrichtung in die kantonale Angebotsstruktur passt und nicht genügend Plätze in vergleichbaren, bereits beitragsberechtigten Sonderschulen oder Schulheimen vorhanden sind (§ 5 FinVO).

Kantonale Beiträge können an die Betriebskosten sowie für Investitionen erfolgen. Letztere erfolgen nur auf separaten Antrag. Investitionen im Zusammenhang mit integrierter Sonderschulung werden nicht mitfinanziert und gehen zulasten der Gemeinde.

Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung der Leistungen des Trägers, des Bundes und von Dritten festgesetzt. Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen verbunden oder vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung abhängig gemacht werden. Die Auflagen oder Leistungsvereinbarungen können insbesondere den Unterricht, das Personal und die Höhe von Schulgeldern betreffen. Die Direktion kann Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden (§ 65 VSG).

### 5.2 Personalressourcen

---

Bei Sonderschulen werden für die Bemessung der Personalressourcen drei Kategorien resp. Typen unterschieden:

→ **Typus A:** Schülerinnen und Schüler mit besonderen Strukturbedürfnissen (Lern- und Verhaltensbehinderung, Sprachbehinderung)

→ **Typus B:** Schülerinnen und Schüler mit intensiven Förder- und Pflegebedürfnissen (Körper- und Mehrfachbehinderung, Sinnesbehinderung, Autismus)

→ **Typus C:** Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedürfnissen (geistige Behinderung)

### 5.3 Finanzierung von Tagessonderschulen mit kommunaler Trägerschaft

---

Der Kanton beteiligt sich zu 50 % an den beitragsberechtigten Personalkosten. Beitragsberechtigt sind die Kosten für Stellen gemäss genehmigtem Pensenpool. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Stellen im Rahmen der kantonalen Lohnvorgaben liegen.

Für die Finanzierung von Investitionen ist die Trägerschaft (Gemeinde oder Zweckverband) der Sonderschule zuständig.

### 5.4 Finanzierung von Tagessonderschulen mit privater Trägerschaft

---

Der Kanton richtet Beiträge an die beitragsberechtigten Personalkosten aus. Hierzu gehören auch die Kosten für die Therapien gemäss § 9 VSM und für die im Rahmenkonzept bewilligten Therapien.

Er beteiligt sich an weiteren Betriebskosten, die für die Sonderschulung notwendig sind und im Rahmen einer wirtschaftlich zweckmässigen Betriebsführung anfallen. Im Rahmen dieser beitragsberechtigten Kosten übernimmt der Kanton das Defizit nach Abzug der von der zuweisenden Gemeinde zu zahlenden Versorgertaxe gemäss Versorgertaxenverfügung und allfälliger Leistungen Dritter.

An Investitionen für Mobilien und Immobilien beteiligt sich der Kanton auf Antrag bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten.

### **5.5 Finanzierung von Schulheimen**

Der Kanton beteiligt sich an den Betriebskosten bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten.

An Investitionen für Mobilien und Immobilien (Schulbauten) beteiligt sich der Kanton auf Antrag bis zur Hälfte, bei Wohnbauten bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten.

### **5.6 Finanzierung von ISS, ISR und Sonderschulung als Einzelunterricht**

Die integrierte Sonderschulung in der Verantwortung einer Sonderschule (ISS) wird über einen Gemeindebeitrag (Versorgertaxe/Schulgeld) sowie bei Beitragsberechtigung über einen kantonalen Kostenanteil finanziert.

Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung einer Regelschule (ISR) wird von der Gemeinde finanziert. Die Gesetzesgrundlage, die eine Kostenbeteiligung durch den Kanton ermöglicht, ist in Erarbeitung.

Die Sonderschulung als Einzelunterricht wird ausschliesslich von der Gemeinde finanziert.

### **5.7**

### **Elternbeiträge**

Erziehungsberechtigte übernehmen die von der Wohngemeinde erhobenen Verpflegungsbeiträge und allfällige Nebenkosten (wie beispielsweise Kleidung, Taschengeld). Für die Verpflegungsbeiträge legt die Bildungsdirektion Höchstansätze fest.

### **5.8 Transport**

Ein allfälliger Bedarf an Transport wird im Zuweisungsverfahren ermittelt und zuhanden der entscheidenden Stelle vorgeschlagen. Verantwortlich für die Organisation und die Finanzierung des individuell erforderlichen Transports ist die zuweisende Gemeinde. Organisiert eine Sonderschule oder ein Schulheim in ihrem Auftrag den Transport, stellt sie der zuweisenden Gemeinde Rechnung.

### **5.9 Ausserkantonale Platzierung**

Wird eine Schülerin oder ein Schüler in einem anderen Kanton geschult, erfolgt die Finanzierung gemäss den Regelungen der Interkantonalen Vereinbarung für Sonderschuleinrichtungen (IVSE). Die Finanzierung erfolgt auch hier durch Gemeinde und Kanton.



## 6 Abschluss der obligatorischen Schulzeit von Jugendlichen mit Sonderschulstatus

---

Beim Wechsel von der obligatorischen Schule zur Berufsbildung respektive in das nachschulische Leben ergeben sich besondere Herausforderungen. Aus diesem Grund ist es notwendig, dieser Phase die notwendige Beachtung zu schenken.

### 6.1 Abschluss der obligatorischen Schulzeit gemäss VSG

Der Anspruch auf Sonderschulung besteht gemäss Volksschulgesetz (§36 Abs. 2 VSG) längstens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. Eine Sonderschulung ist dann als abgeschlossen zu betrachten, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Lage ist, eine den Fähigkeiten entsprechende Berufsbildung oder ein geschütztes Arbeits- resp. Beschäftigungsangebot zu ergreifen. Sofern also die Weiterführung der Sonderschulung über die Dauer der obligatorischen Schulzeit hinaus für eine geeignete Anschlussmöglichkeit erforderlich ist, besteht der Anspruch auf eine verlängerte Sonderschulung.

### 6.2 Berufswahlvorbereitung in der Sonderschulung

Beim Übergang von der Sonderschulung in die Berufsbildung ist es für die Jugendlichen wichtig, dass mit Beginn der zweiten Klasse der Sekundarstufe I die Berufswahlvorbereitung an die Hand genommen wird. Dabei ist die Zusammenarbeit von Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen der Sonderschulung und Fachstellen wie schulpsychologischer Dienst, Berufsberatung und Schulsozialarbeit von entscheidender Bedeutung.

Die Berufswahlvorbereitung im Rahmen der Sonderschulung hat zum Ziel, den Übertritt in die Berufsbildung zu begleiten und die Kompetenzen hierzu zu stärken. Anschlusslösungen können ein öffentliches Berufsvorbereitungsjahr, ein anderweitiges Brückenangebot, eine berufliche Grundbildung mit eidg. Abschluss, eine geschützte Ausbildung oder ein geschützter Arbeitsplatz (Beschäftigung/Werkstatt) sein. Wichtige Elemente der Berufswahlvorbe-



reitung sind die Förderplanung auf der Grundlage gezielter Leistungserfassung sowie Standortgespräche unter Einbezug der Berufsberatung (öffentlichen Laufbahnberatung oder IV-Berufsberatung). Massgeblich sind die Orientierung am Lehrplan der Regelschule auf der Sekundarstufe I, die Rahmenbedingungen der «Neugestaltung der 3. Sek» sowie die «Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung, Sekundarschule und Schulsozialarbeit». Je nach Anschlusslösung sind die Bestimmungen der öffentlichen beruflichen Grundbildung oder diejenigen der Invalidenversicherung für eine erstmalige berufliche Ausbildung zu beachten. Ist für Schülerinnen und Schüler aus der integrierten und separierten Sonderschulung der Eintritt in die Berufsbildung am Ende der obligatorischen Schulzeit nicht möglich, so bieten spezialisierte Einrichtungen im Rahmen der verlängerten Sonderschulung eine vertiefte Möglichkeit der Berufswahlvorbereitung an.

schulen) durch die Erziehungsberechtigten (SVA Zürich, [www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch)). Das Merkblatt «IV-Anmeldung vor Austritt aus der Sekundarstufe I» gibt nähere Informationen hierzu.

### **6.3 IV-Anmeldung vor Austritt aus der obligatorischen Schulzeit für Beratungs- und Unterstützungsleistungen**

Bei Vorliegen einer Invalidität müssen Beratungs- und Unterstützungsleistungen von der Invalidenversicherung (IV) finanziert werden. Gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG, Art. 16) haben Jugendliche, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, Anspruch auf Ersatz dieser Kosten durch die Invalidenversicherung. Frühestens in jenem Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt, besteht möglicherweise auch ein Anspruch auf eine IV-Rente.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der IV ist eine Anmeldung bei der kantonalen Sozialversicherungsanstalt anfangs der 2. Klasse der Sekundarstufe (Regel- und Sonder-



## 7 Anhang: Liste der kantonalen Rechtsgrundlagen

LS-Nr.	Kürzel	Rechtsgrundlage	Artikel
412.100	VSG	<b>Volksschulgesetz</b> vom 7. Februar 2005	33–40 47–49 53 64 und 65
412.101	VSV	<b>Volksschulverordnung</b> vom 28. Juni 2006	49–53 69–71
412.103	VSM	<b>Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen</b> vom 11. Juli 2007	1–4 20–23 24–28 29
412.106	FinVO	<b>Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung</b> vom 5. Dezember 2007	alle
412.106.1	Aufsichtsreglement	<b>Reglement über die Aufsicht über die Sonderschulen</b> vom 30. September 2009	alle

## 8 Anhang: Glossar

---

<b>Behinderung</b>	Behinderung bezeichnet die dauerhafte und gravierende Beeinträchtigung der schulischen Teilhabe einer Schülerin oder eines Schülers, verursacht durch das Zusammenspiel ungünstiger Umweltfaktoren (Barrieren) und Eigenschaften des Kindes oder Jugendlichen, die die Überwindung der Barrieren erschweren oder unmöglich machen.
<b>Besonderer Bildungsbedarf</b>	Als Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden Kinder und Jugendliche bezeichnet, die ohne zusätzliche sonderpädagogische oder anderweitige Unterstützung ihnen angemessene Entwicklungs- und Bildungsziele nicht erreichen können.
<b>Einzelunterricht</b>	Schülerinnen und Schüler, die nicht in einer Klasse unterrichtet werden können, erhalten in Ausnahmefällen Einzelunterricht.
<b>Förderplan, Förderplanung</b>	Basierend auf den im → Schulischen Standortgespräch festgelegten Förderzielen werden im Förderplan Lernziele und daraus abgeleitete Massnahmen oder Unterrichtselemente (Inhalte, Formen etc.) festgelegt.
<b>Integration</b>	Die schulische Integration erfolgt durch den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne besondere pädagogische Bedürfnisse.
<b>Integrierte Sonderschulung (IS)</b>	Schülerinnen respektive Schüler mit Sonderschulstatus werden im Rahmen einer Regelklasse gefördert. Zur Unterstützung stehen Fachpersonen in Schulischer Heilpädagogik und/oder weitere Personen zur Verfügung. Integrierte Sonderschulung kann entweder als → ISS oder → ISR durchgeführt werden.
<b>Regelschule</b>	Schule der obligatorischen Bildungsstufen, in denen die Schülerinnen und Schüler in Regelklassen eingeteilt sind. Die Schulgemeinde muss im Rahmen der Regelschule IF und Therapien anbieten, kann besondere Klassen führen und Begabtenförderung anbieten.

<b>Schulische Heilpädagogik (SHP)</b>	Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind Lehrpersonen mit einem Zusatzstudium in Heilpädagogik.
<b>Schulische Standortgespräche (SSG)</b>	Das Verfahren «Schulische Standortgespräche» beschreibt das strukturierte Vorgehen hin zu einer individuellen → Förderplanung und allfälligen Schullaufbahnentscheidungen. Es ist für die Zuweisung zu individuellen sonderpädagogischen Massnahmen durchzuführen, die Eltern und Lehrpersonen nehmen immer teil.
<b>Schulpsychologische Abklärung</b>	Das diagnostische Vorgehen zur Klärung der psychosozialen Situation und der schulischen Leistungsfähigkeit einer Schülerin oder eines Schülers im Hinblick auf Empfehlungen und eine Lösungsfindung.
<b>Sonderpädagogisches Angebot des Kantons Zürich</b>	<p>Das sonderpädagogische Angebot unterstützt Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Formen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Integrative Förderung (IF)</li> <li>→ Begabungs- und Begabtenförderung</li> <li>→ Deutsch als Zweitsprache</li> <li>→ Therapien (Psychomotorik-Therapie, Psychotherapie, Logopädische Therapie, Audiopädagogische Angebote)</li> <li>→ Besondere Klassen (Einschulungsklassen, Kleinklassen, Aufnahmeklassen)</li> <li>→ Sonderschulung</li> </ul>
<b>Sonderschulung</b>	Die Sonderschulung erfüllt den öffentlichen Bildungsauftrag für Kinder und Jugendliche mit hohem → Förderbedarf, der in der Regel in Zusammenhang mit einer → Behinderung steht. Sie findet in einer staatlich bewilligten Sonderschule, integriert in einer Regelschulklasse oder in Ausnahmefällen als Einzelunterricht statt.

<b>Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV resp. SAV-PES)</b>	Das «Standardisierte Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs» wurde im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) entwickelt und steht den Kantonen seit Frühling 2011 für die Implementierung zur Verfügung (vgl. <a href="http://www.sav-pes.ch">www.sav-pes.ch</a> ). Es ermöglicht eine systematische Darlegung des Entwicklungs- und Bildungsbedarfs von Kindern und Jugendlichen, auf deren Grundlage Zielsetzungen der Förderung sowie entsprechende Massnahmenanträge erstellt werden können.
<b>Teilintegration</b>	Bei einer Teilintegration besuchen Schülerinnen und Schüler einer → Sonderschule zeitweise den Unterricht der → Regelschule.
<b>Verstärkte Massnahmen</b>	Als «verstärkte Massnahmen» werden Massnahmen bezeichnet, die für eine angemessene Förderung von Kindern und Jugendlichen notwendig sind, die einen hohen besonderen Bildungsbedarf aufweisen. Dieser Begriff wurde durch die Kantonale Konferenz der Erziehungsdirektoren definiert und ersetzt sinngemäss den Begriff «Sonderschulmassnahmen». Sie zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus: lange Dauer, hohe Intensität, hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

## 9 Anhang: Abkürzungen

---

<b>AJB</b>	Amt für Jugend und Berufsberatung der Bildungsdirektion Kanton Zürich
<b>BehiG</b>	Behindertengleichstellungsgesetz (Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002)
<b>BJ</b>	Bundesamt für Justiz
<b>BSV</b>	Bundesamt für Sozialversicherungen
<b>FinVO</b>	Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung
<b>ISR</b>	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule
<b>ISS</b>	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung einer Sonderschule
<b>IV</b>	Schweizerische Invalidenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherung
<b>IVSE</b>	Interkantonale Vereinbarung für die Zusammenarbeit der sozialen Einrichtungen
<b>KV</b>	Kantonsverfassung
<b>MBA</b>	Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich
<b>SVA</b>	Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich
<b>VSA</b>	Volksschulamt der Bildungsdirektion des Kantons Zürich
<b>VSG</b>	Volksschulgesetz
<b>VSM</b>	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen



